

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Celloflex International GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Celloflex International GmbH & Co. KG mit deren Kunden. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Wir schließen Verträge ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab, sofern nicht ausdrücklich abweichende von uns schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden. Der Einbeziehung von Einkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners in das Vertragsverhältnis wird ausdrücklich widersprochen. Dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Die vorliegenden Bedingungen finden bei einer ständigen Geschäftsbeziehung auch dann Anwendung, wenn wir uns künftig nicht mehr ausdrücklich auf die Einbeziehung berufen. Falls von einer Bedingung durch entsprechende schriftlich bestätigte Vereinbarung abgewichen wird, bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

2) Unsere Angebote sind freibleibend. Verpflichtet sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen, Nebenabreden, Zusagen von Vertretern, Änderungen bereits getroffener Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Unsere Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Offensichtliche Irrtümer und Druckfehler in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Preislisten verpflichten uns nicht zur Ausführung des Auftrages zu diesen Bedingungen.

3) Unsere Angebote sind ausschließlich für das anfragende Unternehmen und seinen Geschäftsbetrieb bestimmt. Eine Weitergabe an nicht an dem normalen Geschäftsbetrieb dieses Unternehmens beteiligte Dritte ist unzulässig und verpflichtet zum Schadenersatz.

II. Lieferung

1) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens in dem Zeitpunkt, zu dem sie das Werk oder Lager verlässt, geht die Gefahr – und zwar auch bei fob-, c & f- und cif-Geschäften oder frei-Hof-Geschäften – auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn Celloflex International GmbH & Co. KG das Versicherungsrisiko abdeckt.

2) Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel werden dem Käufer gesondert berechnet und sind der Wahl von Celloflex International GmbH & Co. KG unter Ausschluss von Sonderanweisung und Haftung vorbehalten. Ein Anspruch auf sonstige Schutzmittel – außer Verladung in gedeckten Wagen – besteht

nicht. Celloflex International GmbH & Co. KG haftet nicht für die rechtzeitige Beförderung und nicht für Verdrücken, Verdrehen und Witterungseinflüsse. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle des Käufers trägt der Käufer alle Kosten ab Zeitpunkt der Abnahmeverpflichtung. Die Abladung der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.

3) Versandfertig gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen lagern und als ab Werk oder Lager bei Versandbereitschaft geliefert berechnen. Das gilt auch, falls der Versand aus Gründen unterbleibt, welche wir nicht zu vertreten haben (z.B. Verkehrssperre) oder falls auf Wunsch des Käufers die Ware zu seiner Verfügung gehalten wird. Werden bei laufenden Abschlüssen Teillieferungen vereinbart, so bemühen wir uns darum, die Teilmengen nach Art und Umfang ungefähr gleichmäßig zu verteilen. Der Käufer ist aber verpflichtet, auch ungleiche Teilmengen abzunehmen.

4) Die Waren werden von uns grundsätzlich nicht versichert. Gegebenenfalls muss der Käufer in die Bedingungen eintreten, die uns von den beteiligten Verfrachtungs- und Versicherungsunternehmen auferlegt sind. Bei werkseigenem Transport ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wird der Transport durch Dritte ausgeführt, so haftet Celloflex International GmbH & Co. KG nur für grobes Auswahlverschulden.

5) Für die Lieferung gelten die technischen Normen des Herstellerlandes. Auch für Auslandsgeschäfte sind die deutschen Handelsbräuche maßgebend. Celloflex International GmbH & Co. KG liefert handelsübliche Qualitäten. Zusicherungen bestimmter Eigenschaften bedürfen der Schriftform.

6) Abweichungen von Güte, Maß und Gewicht sind im handelsüblichen Rahmen bzw. innerhalb der Normtoleranzen von Herstellerland und Lieferwerk zulässig. Ist mit dem Käufer besonders vereinbart worden, dass er die Waren nach Versandbereitschaft zu untersuchen oder abzunehmen hat und nimmt er nicht rechtzeitig oder vollständig ab, so gelten die Waren mit Verlassen des Werkes oder Lagers als bedingungsgemäß geliefert. Jede Vereinbarung über eine Abnahme muss auch eine Regelung über die Verteilung der sachlichen und persönlichen Abnahmekosten enthalten. Sonderposten zu Ausnahmepreisen sind vor Versand zu besichtigen. Material in Handelsgüte wird nur auf äußere Beschaffenheit geprüft.

7) Das im Werk oder Lager von uns festgestellte Gewicht ist verbindlich und für die Berechnung maßgeblich. Das gilt auch für Lieferungen im Streckengeschäft. Bei Waggon- oder Last-

wagenladungen ist das Gesamtgewicht maßgebend.

8) Wird bei Sukzessiv Lieferungen vom Käufer mehr als die vereinbarte Gesamtmenge abgerufen, so besteht insoweit keine Lieferpflicht. Wird dennoch geliefert, erfolgt nach unserer Wahl die Berechnung nach dem vereinbarten oder dem am Liefertag gültigen Preis. Eine Anzeigepflicht der Celloflex International GmbH & Co. KG bei Überschreitung der Abschlussmenge besteht nicht. Bei Sukzessivlieferungsverträgen hat der Käufer annähernd gleiche Monatsmengen und Sorteneinteilungen abzurufen. Erfolgt beides nicht rechtzeitig, so kann Celloflex International GmbH & Co. KG nach Ablauf einer Nachfrist selbst einteilen und liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

9) Der Käufer und dessen Abnehmer dürfen bei einer der Celloflex International GmbH & Co. KG von ihren Lieferwerken gemachten Auflage Ware, die nicht ausdrücklich zum Export verkauft worden ist, in unverarbeitetem Zustand nicht außerhalb des Bundesgebietes liefern oder verbringen – und Ware, die für den Export verkauft ist, nicht in dieses Gebiet und dessen Freihäfen zurückbringen oder zurückliefern und sie in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland liefern oder verbringen. Diese Ware darf auch nicht im Bundesgebiet verarbeitet werden.

Der Käufer hat auf Verlangen den Verbleib der Ware nachzuweisen. Verstoßen er oder seine Abnehmer, denen er diese Verpflichtungen zugleich oder auch zur entsprechenden Weitergabe aufzuerlegen hat, gegen die vorstehenden Bedingungen, so trifft den Käufer eine Vertragsstrafe von 30% des Kaufpreises sowie eine Schadensersatzpflicht. Im Falle eines Verstoßes der Abnehmer des Käufers gegen diese Bedingungen hat der Käufer diese Ansprüche geltend zu machen oder an Celloflex International GmbH & Co. KG abzutreten.

10) Wird der Transport der Ware zum vereinbarten Bestimmungsort im Werkverkehr mit einem LKW durchgeführt und die Ware bei dessen im Kraftfahrzeugschein bezeichneten Halter entladen (empfangereigener LKW), und wird dem Käufer für den Transport nach dem Bestimmungsort eine Gutschrift gewährt, so obliegen dem Käufer folgende Pflichten: Ist die Ware an einen anderen Ort und eine andere Adresse als dem der Rechnung zugrunde gelegten Bestimmungsort verbracht worden, so hat der Käufer auch ohne, dass ihm eigenes Verschulden nachgewiesen wird, den Wert des zu viel gutgeschriebenen Betrages zuzüglich 50,00 € je Tonne fehlgeleiteter Ware, mindestens aber den doppelten Wert des zu viel gutgeschriebenen Betrages zu zahlen. Der Käufer ist verpflichtet und hat diese Verpflichtung auch dem Empfänger der Ware und etwaigen Unterbestellern aufzuerlegen bzw. auferlegen zu lassen und einem von uns benannten

Wirtschaftsprüfer Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, aus denen sich Anhaltspunkte über den Ort und die Adresse, an die die Ware verbracht wurde, ergeben könnten.

III. Lieferzeiten- und fristen

1) Die Lieferzeiten sind annähernd und für uns unverbindlich. Um ihre Einhaltung sind wir gleichwohl bestrebt. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Die Lieferfrist beginnt mit der verbindlichen Auftragsbestätigung. Frühestens, sobald alle Einzelheiten der Ausführung festliegen. Hat der Käufer Unterlagen, Angaben, Genehmigungen, Freigaben und ähnliches zu beschaffen oder eine Anzahlung zu leisten bzw. ein Akkreditiv zu eröffnen, so beginnt die Lieferfrist nicht vor Beibringung sämtlicher Dokumente. Verzögern sich Zwischenzahlungen, so verlängert sich die Lieferung entsprechend.

2) Die Lieferzeit gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden oder des Lieferwerkes unmöglich ist.

3) Höhere Gewalt, unvorhersehbare Betriebsschwierigkeiten infolge Rohstoff- oder Energiemangels, Betriebseinschränkungen und -stilllegung, Produktionsstörungen, unvorhergesehene Versandschwierigkeiten und dergleichen Ereignisse sowie gleichartige Fälle, die die mit der Herstellung der Ware betrauten Werke betreffen, verlängern die Lieferfrist. Sie befreien uns während der Dauer der Störung und deren Auswirkung von unserer Lieferpflicht und führen nicht zum Verzug. Der Käufer ist in solchen Fällen verpflichtet, die Laufzeit der von ihm gegebenen Akkreditive, Anweisungen und ähnlichem sowie Importlizenzen und Devisengenehmigungen verlängern zu lassen. Solche Ereignisse berechtigen uns ganz oder teilweise auch dann zum Rücktritt, wenn das Geschäft während solcher Umstände abgeschlossen wurde. Der Käufer kann uns zur Erklärung auffordern, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht bereit, so ist der Käufer zum Rücktritt verpflichtet.

4) Geraten wir mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so ist der Käufer erst nach Mahnung und angemessener Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen.

IV. Preise

1) Die Preise sind netto Kasse zu bezahlen und gelten für Lieferung ab Werk ohne Verpackung und Verladung. Für Aufträge ohne ausdrückliche Preisvereinbarung gelten die Preise des Liefertages. Bei Lagerlieferung gilt der von Celloflex International GmbH & Co. KG veröffentlichten Lagerpreises netto. Die Preise im Streckengeschäft gelten ab Lieferwerk und ohne

Verpackung. Notwendige Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

- 2) Die Preise schließen die Mehrwertsteuer nicht ein.
- 3) Bekannte und unbekannte, öffentliche und private Abgaben (hierzu gehören auch Abschöpfungen aufgrund von Importrestriktionen), Gebühren, Frachten und Frachterhöhungen, Nachberechnungen sowie Preis- und Frachterhöhungen der Lieferwerke trägt der Käufer.
- 4) Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung ungehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Land- und Wasserstraßen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Käufers, soweit Celloflex International GmbH & Co. KG diese nicht grob fahrlässig verschuldet hat.

V. Zahlung

- 1) Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und in bar oder durch Überweisung ohne Abzug zu begleichen, und zwar unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung und Zurückbehaltung mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben diese Gegenrechte zur Aufrechnung und Zurückbehaltung unberührt. Bei abweichenden Zahlungsvereinbarungen laufen die Zahlungsfristen ab Lieferdatum. Der Lieferung steht die Versandbereitschaft in den Fällen II. 3) gleich.
- 2) Schecks und Wechsel werden von uns nur erfüllungshalber unter Vorbehalt des Eingangs des Gegenwertes angenommen, ohne dass dadurch die Fälligkeit der Rechnungen berührt wird. Die Hereingabe von Wechseln bedarf schriftlicher Vereinbarung.
- 3) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- 4) Verschlechtert sich die Vermögenslage des Käufers oder zahlt er unregelmäßig, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung für unsere Forderung und/oder Vorauszahlung für weitere Lieferungen zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gilt auch, wenn Celloflex International GmbH & Co. KG Wechsel hereingenommen hat. Mit dem Rücktritt werden die Forderungen gegen den Käufer unabhängig von hereingenommenen Wechseln sofort fällig. Celloflex International GmbH & Co. KG erhält Schadensersatz für die Kosten aus dem Rücktritt und für sonstige Schäden. Schadensersatzansprüche des Käufers aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Celloflex International GmbH & Co. KG behält sich das

Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware), bis der Käufer sämtliche, auch zukünftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Celloflex International GmbH & Co. KG beglichen hat, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Entsprechendes gilt für Sicherheiten. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltenen Eigentum die Saldenforderungen von Celloflex International GmbH & Co. KG und ihren Zweigniederlassungen.

- 2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren erfolgen für Celloflex International GmbH & Co. KG als Hersteller im Sinne von § 950 BGB unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Käufers, ohne dass dem Käufer daraus, sowie aus der Verwahrung, Ansprüche gegen uns erwachsen. Wird die Vorbehaltsware entweder mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB gekauften, oder mit solchen, ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolge des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet, erwirbt Celloflex International GmbH & Co. KG im ersten Falle das alleinige Eigentum an dem Verarbeitungsprodukt, im zweiten Falle an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände das Miteigentum. Sollte ausnahmsweise das Eigentum von Celloflex International GmbH & Co. KG untergehen, so gilt schon jetzt als vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Käufers auf uns übergeht und der Käufer die neue Sache für uns verwahrt.

- 3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu veräußern:

- a) Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden.
- b) Die aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen dürfen keinem Abtretungsverbot unterliegen. Eine Veräußerung an Abnehmer, die eine Abtretbarkeit ausschließen oder von ihrer Genehmigung abhängig machen, ist untersagt. Verkauft der Käufer Vorbehaltsware der Celloflex International GmbH & Co. KG mit oder ohne Verarbeitung, stehen Celloflex International GmbH & Co. KG alle Forderungen gegen die Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich Verdienstsparne zu. Erfolgt ein solcher Weiterverkauf zusammen mit Celloflex International GmbH & Co. KG nicht gehörender Ware, stehen Celloflex International GmbH & Co. KG die Forderungen in Höhe des Wertes ihrer Vorbehaltsware ausschließlich der Verdienstsparne des Käufers zu. Wird die Vorbehaltsware aufgrund Werk-, Werklieferungs- oder ähnlicher Verträge veräußert, gilt entsprechendes.
- c) Der Käufer hat auszuschließen, dass seine Abnehmer

Rechte (z. B. Aufrechnung) gegenüber den Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware geltend machen.

d) Die Veräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr schließt nicht die Veräußerung an einen weiteren Kreditgeber, wie z. B. einen Faktor zu dessen Sicherstellung ein, sondern beschränkt sich auf eine Veräußerung an echte Abnehmer.

4) Der Käufer tritt gemäß Ziffer 3 b) seine Forderungen und etwaige Nebenrechte aus der Weiterveräußerung an Celloflex International GmbH & Co. KG ab, die diese Abtretung annimmt, sie dienen in demselben Umfang zu Sicherung wie die Vorbehaltsware.

5) Käufer und Celloflex International GmbH & Co. KG sind zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nebeneinander ermächtigt. Celloflex International GmbH & Co. KG wird die Forderung nur einziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer Celloflex International GmbH & Co. KG die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und dazu Einsicht in seine Bücher zu gewähren. Celloflex International GmbH & Co. KG berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung mitzuteilen.

6) Celloflex International GmbH & Co. KG ist berechtigt, aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Zahlungsverzug, Wechsel- und Scheckprotesten, Insolvenzanträgen über das Vermögen des Käufers, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Bis dahin hat der Käufer die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern, als Eigentum der Celloflex International GmbH & Co. KG zu kennzeichnen, darüber nicht zu verfügen und Celloflex International GmbH & Co. KG auf Wunsch ein Verzeichnis der Vorbehaltsware zu übergeben.

7) Der Käufer hat uns unverzüglich die Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen anzuzeigen sowie das Pfändungsprotokoll und eine Eidesstattliche Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der Vorbehaltsware zu übersenden.

8) Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen von Celloflex International GmbH & Co. KG aus der Geschäftsverbindung geht ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über. Celloflex International GmbH & Co. KG verpflichtet sich, auf Ersuchen des Käufers Sicherungen nach seiner Wahl soweit freizugeben als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt. Dabei werden die Waren mit 70 % ihres Verkaufspreises bewertet.

VII. Sachmängelhaftung

1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetz-

lichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

2) Die Grundlage der Mängelhaftung von Celloflex International GmbH & Co. KG ist ausschließlich die über die Beschaffenheit der Ware getroffene vertragliche Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibungen und technischen Unterlagen sowie Spezifikationen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob diese Dokumente vom Kunden, von einem Dritten oder von Celloflex International GmbH & Co. KG stammen. Maßgeblich ist lediglich deren einvernehmliche Einbeziehung in den Vertrag. Änderungen der Form und/oder der Konstruktion der Ware, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Produktsicherheit, erforderlich und/oder zweckmäßig sind, bleiben Celloflex International GmbH & Co. KG auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern die Ware dadurch nicht erheblichen und dem Kunden nicht zumutbaren Veränderungen unterliegt. Derartige Änderungen werden ohne weitere Erklärung der Vertragsparteien Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit der Ware.

3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, ist Celloflex International GmbH & Co. KG hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügeobliegenheit hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) spätestens innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

4) Ist die gelieferte Sache im Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft, kann Celloflex International GmbH & Co. KG zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sollte der Mangel auf ein von einem Vorlieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen sein, kann Celloflex International GmbH & Co. KG die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl durch Abtretung der eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten erfüllen. Weitergehende Gewährleistungsrechte bestehen in diesem Fall gegen Celloflex International GmbH & Co. KG nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfolglos geblieben ist.

5) Celloflex International GmbH & Co. KG ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

6) Der Kunde hat Celloflex International GmbH & Co. KG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, den Zugang zur beanstandeten Ware zu Prüfungszwecken und für Nachbesserungsarbeiten zu ermöglichen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau.

7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Celloflex International GmbH & Co. KG, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann Celloflex International GmbH & Co. KG die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

8) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist und der Kunde somit nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern kann, steht dem Kunden bei einem bloß unerheblichen Mangel kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

9) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz beziehungsweise Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche ausgebesserte Teile oder ersatzweise gelieferten Waren. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) sowie bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB).

11) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer VIII. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine Haftungsbeschränkung

1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Celloflex International GmbH & Co. KG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungs- oder sonstige Haftungsansprüche für die Kompatibilität der von Celloflex International GmbH & Co. KG gelieferten Waren mit anderen Produkten oder für einen bestimmten Verwendungszweck sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Kunde für die Einhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Weiterverwendung der Ware (z. B. Einbau, Verkauf) einzuhaltender gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen eigenständig verantwortlich.

2) Auf Schadensersatz haftet Celloflex International GmbH & Co. KG – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Celloflex International GmbH & Co. KG nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Celloflex International GmbH & Co. KG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3) Die sich aus Ziffer VIII. 2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Celloflex International GmbH & Co. KG ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Celloflex International GmbH & Co. KG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

VIII. Werkzeugkosten

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Celloflex International GmbH & Co. KG die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Celloflex International GmbH & Co. KG bzw. der Sitz der mit der Lieferung beauftragten Zweigniederlassung.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Celloflex International GmbH & Co. KG. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Nach unserer Wahl sind daneben die Gerichte am Sitz des mit der Lieferung betrauten Unternehmens oder am gesetzlichen Gerichtsstand des Käufers zuständig.
- 3) Das Vertragsverhältnis bestimmt sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).
- 4) Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

August 2018

Einkaufsbedingungen der Celloflex Intern. GmbH & Co. KG

I. Auftragserteilung

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Celloflex International GmbH & Co. KG mit deren Lieferanten. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.
- b) Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen oder Änderungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- c) Jeder Auftrag ist vom Lieferanten sofort zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so gelten unsere Bedingungen mit der Annahme des Auftrags als stillschweigend anerkannt.
- d) Unsere Einkaufsbedingungen sind, soweit im Bestellschreiben nichts Abweichendes festgelegt worden ist, ausschließlich maßgebend. Davon abweichende Lieferbedingungen gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

II. Preise

- a) Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise und verstehen sich fracht- und verpackungsfrei unserer Empfangsstation. Rollgelder und Nebenkosten werden nicht bezahlt.
- b) Maßgebend für die Bezahlung sind die von uns festgestellten Maße, Gewichte und Mengen.

III. Lieferung

- a) Liefertermine sind stets verbindlich. Bei Nichteinhaltung

der Lieferfrist befindet sich der Lieferant in Lieferverzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung unsererseits bedarf. Die Annahme und/oder Bezahlung verspäteter Lieferungen enthält in keinem Fall den Verzicht auf irgendwelche Ersatzansprüche aus dem Verzug.

b) Verzögert sich die Lieferung durch Kriegszustand, behördliche Beschlagnahme oder andere Fälle höherer Gewalt, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, die auch durch unsere zeitlichen Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden bestimmt wird, vom Verträge zurückzutreten. Zur Erstattung der dem Lieferer entstandenen Kosten sind wir in diesem Falle nicht verpflichtet.

c) Treten Umstände ein, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Lieferers rechtfertigen (z. B. Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens usw.), so können wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte vom Verträge zurücktreten und/oder nach unserer Wahl in die Verträge des Lieferers mit seinen Zulieferanten eintreten.

d) Sieht der Lieferer Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder in der Fertigung voraus oder treten von ihm nicht zu beeinflussende Umstände auf, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, haftet er in gleicher Weise für die von ihm verschuldete Lieferverzögerung.

IV. Zahlungsbedingungen

- a) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen netto mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Geht die Rechnung vor der Ware ein, beginnen die Zahlungsfristen mit dem Eingang des letzten Teils der Lieferung.
- b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an uns dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.
- c) Falls wir an der Lieferung irgendwelche Mängel feststellen, für die der Lieferer einzustehen hat, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Teil des Preises bis zur Beseitigung der Mängel zurückzuhalten.

V. Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

Die Gefahr geht auf uns über, sobald die Ware in unserem Werk eingegangen und den zuständigen Annahmestellen ordnungsgemäß übergeben worden ist. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit diese sich auf die Zahlungsverpflichtungen von Celloflex International GmbH & Co. KG für die jeweils betroffenen Leistungen beziehen (einfacher Eigentumsvorbehalt). Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

VI. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

a) Die Annahme der Ware durch Celloflex International GmbH & Co. KG erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei offensichtlichen Mängeln der gelieferten Waren genügt Celloflex International GmbH & Co. KG der Rügepflicht durch Anzeige der Mängel bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Waren. Bei versteckten Mängeln der gelieferten Waren genügt Celloflex International GmbH & Co. KG der Rügepflicht durch Anzeige der Mängel bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Entdeckung der Mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

b) Der Lieferant haftet für die gelieferten Waren uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den folgenden Bestimmungen.

c) Celloflex International GmbH & Co. KG ist zur Nachbesserung der gelieferten Waren auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn Celloflex International GmbH & Co. KG an der schnellen Verwendung der Waren auf Grund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere zur Abwendung drohender Schäden, ein besonderes Interesse hat und aus Zeitgründen eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht möglich ist. Vor Beginn der Nachbesserung wird Celloflex International GmbH & Co. KG den Lieferanten hiervon schriftlich, per Telefax oder E-Mail unterrichten.

d) Entstehen Celloflex International GmbH & Co. KG infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Insbesondere erfolgt die Rücksendung beanstandeter Ware an den Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

e) Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren frei von Rechten Dritter sind und durch die Lieferung oder Verwendung der Waren keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hat Celloflex International GmbH & Co. KG die Nutzung der Waren einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Waren im In- und Ausland zu ermöglichen. Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht Celloflex International GmbH & Co. KG gegen den Lieferanten ohne Rücksicht auf dessen Verschulden ein Recht auf Freistellung von Ansprüchen Dritter zu. Im Übrigen steht Celloflex International GmbH & Co. KG bei Verschulden des Lieferanten ein Anspruch gegen diesen auf Ersatz der entstandenen Schäden zu.

f) Die Gewährleistungszeit beträgt – außer in Fällen der Arglist – 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Geltung längerer

gesetzlicher Fristen bleibt hiervon unberührt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

VII. Sonstige Haftung

a) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

b) Wird Celloflex International GmbH & Co. KG wegen Sachmängeln auf Grund Produkthaftung oder wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften in Anspruch genommen, hat der Lieferant Celloflex International GmbH & Co. KG auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen und sämtliche Celloflex International GmbH & Co. KG entstehende Kosten und Aufwendungen zu tragen, soweit die Lieferung der Waren durch den Lieferanten mangelhaft oder für den Schaden kausal war. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trifft ihn die Beweislast für das Nichtvorliegen des Verschuldens.

VIII. Rechte Dritter

Der Lieferer übernimmt die volle Garantie dafür, dass durch die Lieferung oder Benutzung der zu liefernden Gegenstände irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt oder Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Rechten gegen uns nicht erhoben werden. Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht uns gegen den Lieferer ohne Rücksicht auf sein Verschulden ein Recht auf Ersatz des uns entstehenden Schadens zu.

IX. Qualität

a) Der Lieferant steht dafür ein, dass die für die Erteilung des Auftrages bedeutsamen Prospekte, Angebote und sonstigen beschreibenden Unterlagen die bestellte Ware zutreffend beschreiben und sichert die dort genannten Eigenschaften zu. Die Waren haben den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Maschinenschutzgesetz, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind zu kennzeichnen.

b) Der Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Wir erwarten, dass die Ausführung und Qua-

lität der an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig auf den neuesten Stand der Technik ausgerichtet und wir auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hingewiesen werden. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes dürfen allerdings nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

X. Fertigungsunterlagen

Die dem Lieferer gegebenen Fertigungsunterlagen werden ihm als unser Eigentum ausschließlich zur Durchführung unserer Aufträge anvertraut. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Der Lieferer ist nicht berechtigt, dieselben unmittelbar oder mittelbar als Unterlagen für Lieferungen an Dritte zu verwenden. Eine Weitergabe der Fertigungsunterlagen an Dritte im Original oder durch Vervielfältigung ist nur statthaft, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Werden die Fertigungsunterlagen vom Lieferer oder von Dritten unberechtigt verwertet, so zahlt der Lieferant diese vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Schadensersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe des Verkaufspreises der nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände. Diese Verpflichtung gibt der Lieferer mit der Erteilung von Aufträgen an Unterlieferanten gleichlautend weiter.

XI. Erfüllung, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung sowie alle sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist jeweils der Bestimmungsort der Ware.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch bezüglich unerlaubter Handlungen) ist nach unserer Wahl das Amtsgericht beziehungsweise Landgericht Siegen. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Lieferers zu klagen.
- c) Dieser Vertrag und seine Auswirkungen beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XII. Schlussbestimmungen

Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Freudenberg August 2018

